

Wichtiger Hinweis

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 24. Oktober 2022 bis am 22. Dezember 2022.

Inhalt

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) soll aufgrund der Aktivierung des Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung revidiert werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales
Mehtap Kaya, MLaw
Fachbereichsleiterin Rechtsdienst Asyl
Kantonaler Sozialdienst
Unterabteilung Asyl
062 835 30 01
mehtap.kaya@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie neu elektronisch über "Mein Konto" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Gesundheit und Soziales
Kantonaler Sozialdienst
Unterabteilung Asyl - Rechtsdienst
Obere Vorstadt 3
Postfach 2254
5001 Aarau
E-Mail: mehtap.kaya@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
 Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste VAGS
Vorname	Bühler
Nachname	Eva
E-Mail	praesidium@vags.gemeinden-ag.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch;

Frage 1: Zuständigkeit der Gemeinden bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ist in der Verordnung betreffend schutzbedürftige Personen aus der Ukraine (Schutzbedürftigen-Verordnung, SbV) geregelt. Diese Notverordnung ist auf zwei Jahre befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Regelung in das ordentliche Recht zu überführen und entsprechend in das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz aufzunehmen.

Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 2 SPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Argumentation, dass die Zuständigkeit der Gemeinden für Personen mit Schutzstatus S sinnvoll sei, da sehr viele Geflüchtete aus der Ukraine aus Eigeninitiative sowie auf direkte Zuweisung des SEM und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) hin direkt in privaten Haushalten untergebracht wurden, greift zu kurz. Der Schutzstatus kann zukünftig auch für andere Personengruppen aus anderen Kriegsgebieten gewährt werden, bei der die Solidarität in der Bevölkerung auch ganz anders aussehen könnte. Mit der Aufnahme im SPG muss eine Regelung geschaffen werden, die auch ohne die Unterstützung durch die Gastfamilien von den Behörden bewältigt werden kann.

Auch die Aussage, der Kantonale Sozialdienst wäre aus Gründen der fehlenden personellen Kapazitäten sowie fehlender Unterbringungsstrukturen nicht in der Lage, Krisen, in denen der Bund den Schutzstatus S anruft und in denen entsprechend in kurzer Zeit viele Personen untergebracht werden müssen, selbst zu bewältigen, reicht nicht aus. Auch die Gemeinden haben diese Ressourcen nicht, was die aktuelle Krise zeigt. Entgegen der Gemeinden hat der Bund die Möglichkeit, das Militär und den Zivilschutz aufzubieten. Der Zivilschutz ist auch in der Lage, Grossunterkünfte zu betreuen. Dass derartige Krisen nur mit der Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden bewältigt werden können, steht ausser Frage. Doch der vorliegende Vorschlag zur Gesetzesänderung würde die Verantwortung wieder einmal auf die Gemeinden schieben.

Die Aktuelle Krise zeigt, dass die Kapazitäten der Gemeinden ausgelastet bis überspannt sind, die Mitarbeitenden sind seit Monaten in einer erhöhten Belastungssituation. Der Verweis des Kantons, Gemeinden ohne leere Wohnmöglichkeiten hätten Container aufzustellen, ist ein Zeichen der Verzweiflung. Containerlösungen in jeder einzelnen Gemeinde sind ineffizient und das nötige Personal ist nicht vorhanden. Hier wären grössere „Container-Dörfer“ viel effektiver, allenfalls in Zusammenarbeit aller drei Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden). Vielmehr müssten entsprechende Unterbringungsszenarien für verschiedene Aufnahmekontingente bestehen. Dazu müssten geeignete Objekte (Liegenschaften zur Zwischennutzung, Turnhallen, Zivilschutzunterkünfte) wie auch Konzepte (Containersiedlung) laufend bereit stehen. Diese Aufgaben sollten in Krisensituationen nicht dezentral erbracht werden sondern wie vom Bund in Art. 80a AsylG bestimmt bei den Kantonen. Zudem führt die Zuständigkeit in den Gemeinden zu ungleichen Lösungen und Vorgehensweisen. Es bestünde

eine grosse Varianz an Betreuungsstandards. Die aktuelle Situation zeigt, dass zentrale, kantonale Strukturen wichtig sind.

Es grenzt an Augenwischerei, zu behaupten, die personelle Mehraufwand und die Schaffung und Finanzierung von Unterbringungsmöglichkeiten, Betreuung der geflüchteten Personen usw. würde durch die Entschädigungspauschalen gemäss § 17g Abs. 1 lit. a-d SPV gedeckt. Insbesondere die Pauschalen zur Unterbringung der geflüchteten mit CHF 9 pro Tag und Person reichen nicht aus, um die effektiven Kosten der Unterbringung zu decken. Viele Gemeinden sind gezwungen, Wohnungen, Häuser usw. anzumieten, deren Kosten nicht durch die Pauschalen gedeckt sind. Hinzu kommen die steigenden Preise der Rohstoffe, die für Heizung und Strom verwendet werden.

Frage 2: Weitere Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen?

Bemerkungen:

[Text]

Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch;